die medienanstalten

Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM)

Berlin, 27.11.2026

Leitfaden zur Impressumspflicht im Internet

Stand: Oktober 2026

Dieser Leitfaden enthält Empfehlungen der Medienanstalten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Impressumspflicht im Online-Bereich. Er soll als Umsetzungshilfe der entsprechenden Regelungen im Medienstaatsvertrag (MStV) und Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) dienen und spiegelt die Aufsichtspraxis der Medienanstalten in diesem Bereich wider.[1]

1 Sinn und Zweck des Impressums

Das Impressum soll schnell und unkompliziert darüber informieren, wer hinter einem bestimmten Angebot steht und die inhaltliche Verantwortung trägt. Gleichzeitig soll es Nutzern bzw. Verbrauchern die Möglichkeit geben, die Seriosität des Verantwortlichen zu prüfen, mit ihm in Kontakt zu treten und ggf. rechtlich gegen ihn vorzugehen.

2 Wer muss ein Impressum angeben und welche Angaben sind erforderlich?

Die Impressumspflicht gilt für *Telemedien* und *digitale Dienste*. Beide Bezeichnungen erfassen Internetangebote unterschiedlicher Art wie klassische Websites, Blogs oder Profile in sozialen Netzwerken.

Verantwortlich für die Einhaltung der Impressumspflicht ist der jeweilige Anbieter des Auftritts. Als Anbieter ist anzusehen, wer über den Inhalt des Angebots bestimmen kann. Dazu zählt auch die Frage, ob es den Auftritt weiterhin gibt oder nicht. So sind bspw. Influencer regelmäßig als Anbieter ihres Instagram-Kanals einzustufen. Aber auch juristische Personen (z. B. eine GmbH) können Anbieter im Sinne des Gesetzes sein.

Welche Impressumsangaben im Einzelfall notwendig sind, hängt von der Gestaltung und der inhaltlichen Ausrichtung des jeweiligen Angebots ab.

[1] Andere Rechtvorschriften können ggf. weitergehende Informationspflichten enthalten.

Grundsätzlich lassen sich vier verschiedene Kategorien unterscheiden, die im Folgenden dargestellt werden.

3 Kategorien von Angeboten

3.1 Digitale Dienste gemäß § 5 DDG

Achtung: Das Telemediengesetz (TMG) wurde am 14.05.2024 durch das DDG abgelöst. Die weiterhin in vielen Impressen angegebene Vorgängervorschrift des § 5 DDG (§ 5 TMG) ist daher veraltet und sollte aktualisiert werden.

Von § 5 DDG werden Angebote erfasst, die auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet sind und mit denen wirtschaftliche Interessen verfolgt werden. Das betrifft insbesondere Auftritte, die mit der Ausübung eines Gewerbes zusammenhängen (bspw. Onlineshops).

Aber auch wenn eine Website kostenlos abrufbar ist und keine unmittelbare Bestellmöglichkeit angeboten wird, kann es sich um einen Auftritt nach § 5 DDG handeln. Entscheidend ist, ob mit dem Angebot am Wirtschaftsleben teilgenommen wird. Dabei reicht es aus, wenn nur mittelbar wirtschaftliche Ziele verfolgt werden. Auch begleitende Auftritte in sozialen Netzwerken, die als Marketing-Instrumente eingesetzt werden, können daher in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Für eine kommerzielle Ausrichtung können u. a. die folgenden Aspekte sprechen:

- Präsentation kostenpflichtiger Waren oder Dienstleistungen
- Einbindung von Werbebannern und Affiliate-Links
- Angabe einer E-Mail-Adresse für „Business-Anfragen“
- Nutzung von Monetarisierungs-Tools
- Einnahmen durch Teilnahme an Plattform-Partnerprogrammen
- Aufrufe zu finanzieller Unterstützung („Buy Me a Coffee“)
- Einnahmen über Social-Payment-Services wie bspw. Patreon

3.1.1 Beispiele für digitale Dienste gemäß § 5 DDG

- Internetseiten von Freiberuflern und Gewerbetreibenden
- Social-Media-Profile mit werblichen Inhalten

3.1.2 Pflichtangaben für digitale Dienste gemäß § 5 DDG

Vor- und Nachname des Diensteanbieters

Anzugeben sind der vollständige Nachname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname.

Anschrift

Erforderlich ist die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift. Dies setzt voraus, dass der Diensteanbieter dort tatsächlich zu erreichen ist und die ernsthafte Möglichkeit der Übergabe eines zuzustellenden Schriftstückes an ihn selbst besteht. Die Adresse muss vollständig sein, d. h. Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort enthalten.

Achtung: Die Angabe eines Postfachs oder einer Packstation genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Zulässigkeit der Nutzung von c/o-Anschriften (kurz für „care of"), die von Impressumsdiensten (kostenpflichtig) zur Verfügung gestellt werden, ist höchstrichterlich bislang nicht abschließend geklärt. Services dieser Art existieren in verschiedenen Ausgestaltungen, weshalb ihre Beurteilung vom Einzelfall abhängt.

Stellt der Impressumsdienst eine c/o-Anschrift zur Verfügung, an der keine Zustellungen an den impressumspflichtigen Diensteanbieter vorgenommen werden können, sind die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

bei juristischen Personen neben der Rechtsform auch der Name eines Vertretungsberechtigten sowie bei Kapitalgesellschaften ggf. Angaben zum Kapital

Bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR etc.) ist neben der Rechtsform ein Vertretungsberechtigter anzugeben. Empfehlenswert ist die Benennung des gesetzlichen Vertreters (z. B. des Vorstands eines Vereins oder des Geschäftsführers einer GmbH). Die Angabe eines Prokuristen oder eines anderen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten genügt jedoch ebenfalls, solange an die im Impressum bezeichnete Person wirksam zugestellt werden kann.

Angaben zur schnellen elektronischen Kontaktaufnahme und unmittelbaren Kommunikation, einschließlich der Adresse für die elektronische Post

Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist verpflichtend. Zusätzlich müssen Diensteanbieter eine weitere elektronische Kontaktmöglichkeit bereitstellen. Es genügt nicht, lediglich eine zweite E-Mail-Adresse anzugeben. Als zweiter Kommunikationsweg kann bspw. eine

Telefonnummer, eine Faxnummer oder ein Kontaktformular verfügbargehalten werden.

Achtung: Plattformeigene Nachrichtenfunktionen genügen nicht, da diese in der Regel nur registrierten Nutzern zur Verfügung stehen und der Empfang von Nachrichten blockiert werden kann.

ggf. weitere notwendige Angaben:

Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde bei Tätigkeiten, die der behördlichen Zulassung bedürfen

Gemeint sind auch erlaubnis- und genehmigungspflichtige Tätigkeiten.

Fallen Aufsichts- und Zulassungsbehörde auseinander, ist die Aufsichtsbehörde zu nennen. Wichtig ist, dass Nutzer durch die Angaben in die Lage versetzt werden, bei Bedarf mit der Aufsichtsbehörde in Kontakt zu treten. Neben der Angabe der Behördenadresse kann bspw. die Website der Aufsichtsbehörde verlinkt werden.

Betroffen sind unter anderem Websites von zulassungspflichtigen Rundfunkveranstaltern, Bauträgern, Maklern, Rechtsanwälten, Steuerberatern und Versicherungsunternehmen.

Angabe des Handelsregisters und ähnlicher Register mit Registernummer

Ähnliche Register sind das Gesellschafts-, Vereins-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister. Für die Führung der erwähnten Register sind die Amtsgerichte zuständig. Das jeweilige Amtsgericht muss zusammen mit der Registernummer angegeben werden.

Angaben zu Kammer, Berufsbezeichnung und Berufsrecht bei reglementierter Berufsausübung

Reglementierte Berufe sind einerseits berufliche Tätigkeiten, zu denen der Zugang gesetzlich geregelt ist. Hierzu zählen insbesondere die freien Berufe wie Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Zum anderen gelten die Informationspflichten auch für diejenige Berufe, bei denen die Führung eines bestimmten Titels von gesetzlich geregelten Voraussetzungen abhängig ist. Beispiele sind Architekten und Heilberufe wie Physiotherapeuten, Hebammen oder Logopäden.

Umsatzsteuer- oder Wirtschafts-Identifikationsnummer

Wer über eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) verfügt, muss diese im Impressum angeben. Eine USt-IdNr. besteht neben der Länderkennung (DE) aus 9 Ziffern. Die W-IdNr. entspricht in ihrem Aufbau der USt-IdNr. Zusätzlich wird die W-IdNr. um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal (-00001, -00002, usw.) ergänzt.

Achtung: Besagte Nummern sind nicht zu verwechseln mit der Steuernummer (dreizehnstellig) oder Steuer-ID (elfstellig), die nicht im Impressum angegeben werden müssen.

Angaben zur Abwicklung oder Liquidation des Unternehmens

Wenn sich Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Liquidation oder Abwicklung befinden, muss auf diesen Umstand hingewiesen werden.

bei Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten die Angabe des Mitgliedstaats, der für sie Sitzland ist oder als Sitzland gilt sowie der zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden

Hiervon können u.a. Anbieter betroffen sein, deren Auftritte überwiegend aus Videos bestehen (z. B. YouTube-, TikTok- oder Instagram-Kanäle). Zuständige Regulierungs- und Aufsichtsbehörde ist in der Regel die Landesmedienanstalt des Bundeslandes, in dem der Anbieter seinen Sitz hat.

3.1.3 Musterimpressen gemäß § 5 DDG

3.1.3.1 natürliche Person mit c/o-Anschrift (Content-Creator)

IMPRESSUM

Max Mustermann
c/o Beispielmanagement XY
Managementstraße 1
12345 Managementstadt

Telefon: + 49 123 4567890
E-Mail: kontakt@maxmustermann.de

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE123456789

Achtung: Bei Angabe einer c/o-Anschrift müssen sich die übrigen Impressumsangaben (bspw. die Umsatzsteueridentifikationsnummer) auf die Person des Diensteanbieters beziehen.

3.1.3.2 natürliche Person (Video-Influencerin)

IMPRESSUM

Maxi Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Telefon: + 49 123 4567890
E-Mail: kontakt@maximustermann.de

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE123456789

Zuständige Aufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 DDG:
Landesmedienanstalt XY
Sitzland: Deutschland

3.1.3.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

IMPRESSUM

Mustermann GmbH
Beispielstraße 10
01234 Musterstadt

Geschäftsführer: Max Mustermann

Telefon: +49 123 4567890
E-Mail: info@mustermanngmbh.de

Handelsregistereintrag: Amtsgericht Musterstadt, HRB 12345

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE123456789

3.2 Journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote gemäß § 18 Abs. 2 MStV

Achtung: Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) wurde am 07.11.2020 durch den Medienstaatsvertrag abgelöst. Die weiterhin in zahlreichen Impressen angegebene Vorgängervorschrift des § 18 Abs. 2 MStV (§ 55 Abs. 2 RStV) ist daher veraltet und sollte aktualisiert werden.

Wer Anbieter eines journalistisch-redaktionell gestalteten Angebots ist, muss zusätzlich zu den Angaben nach § 5 Abs. 1 DDG einen Verantwortlichen mit Namen und Anschrift zu benennen.[2]

Kriterien zur Einstufung als journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot lassen sich im Merkblatt „*Journalistische Sorgfalt in Online-Medien*“ finden.[3]

Werden mehrere journalistisch-redaktionell verantwortliche Personen benannt, ist nach § 18 Abs. 2 Satz 2 MStV kenntlich zu machen, für welchen Teil des Auftritts der jeweils Benannte verantwortlich ist. Das kann bspw.

[2] s.o. unter 3.1.2.
[3] abrufbar unter: https://www.die-medienanstalten.de/service/merkblaetter-und-leitfaeden/merkblatt-journalistische-sorgfalt-in-online-medien.

bei einem nach Themen/Kategorien untergliederten journalistisch-redaktionellen Angebot relevant sein:

„Für den Bereich/die Kategorie/das Thema XY journalistisch-redaktionell verantwortlich: Max Mustermann, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt; für den Bereich/die Kategorie/das Thema XX journalistisch-redaktionell verantwortlich: Maria Musterfrau, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt“

Der Verantwortliche muss zudem die folgenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen:

- ständiger Aufenthalt im Inland
- kein Verlust der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs
- unbeschränkte Geschäftsfähigkeit
- unbeschränkte strafrechtliche Verfolgbarkeit

3.2.1 Beispiele für Telemedien gemäß § 18 Abs. 2 MStV

- Online-Versionen von Zeitungen oder Magazinen und ggf. die dazugehörigen Social-Media-Profile
- Nachrichtenportale
- Journalistisch-redaktionell gestaltete Blogs

3.2.2 Musterimpressum nach § 18 Abs. 2 MStV

IMPRESSUM

Internetzeitung GmbH
Beispielstraße 18
01234 Musterstadt

Geschäftsführerin: Maxi Musterfrau

Telefon: +49 123 4567890
E-Mail: info@musterinternetzeitung.de

Handelsregistereintrag: Amtsgericht Musterstadt, HRB 54321

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE987654321

Journalistisch-redaktionell Verantwortlicher:
Max Mustermann, Beispielstraße 18, 01234 Musterstadt

3.3 Telemedien gemäß § 18 Abs. 1 MStV

Achtung: Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) wurde am 07.11.2020 durch den Medienstaatsvertrag abgelöst. Die weiterhin in zahlreichen Impressen angegebene Vorgängervorschrift des § 18 Abs. 1 MStV (§ 55 Abs. 1 RStV) ist daher veraltet und sollte aktualisiert werden.

Bei Angeboten, die sich an die Allgemeinheit oder eine Teilöffentlichkeit (bspw. eine bestimmte Community) richten, ohne dass publizistische oder kommerzielle Ziele verfolgt werden, besteht nach § 18 Abs. 1 MStV die Pflicht zur Angabe eines „einfachen“ Impressums. Eine Ausnahme besteht nur für Angebote, die rein persönlichen oder familiären Zwecken dienen.[4]

[4] s.u. unter 3.4.

3.3.1 Beispiele für Telemedien gemäß § 18 Abs. 1 MStV

- Websites und Social-Media-Auftritte von Bürgerinitiativen oder Protestbewegungen

3.3.2 Pflichtangaben für Telemedien gemäß § 18 Abs. 1 MStV

Name

Anzugeben sind der vollständige Nachname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname.

Anschrift

Erforderlich ist die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift. Dies setzt voraus, dass der Diensteanbieter dort tatsächlich zu erreichen ist und die ernsthafte Möglichkeit der Übergabe eines zuzustellenden Schriftstückes an ihn selbst besteht. Die Adresse muss vollständig sein, d. h. Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort enthalten.

Achtung: Die Angabe eines Postfachs oder einer Packstation genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Zulässigkeit der Nutzung von c/o-Anschriften (kurz für „care of“), die von Impressumsdiensten (kostenpflichtig) zur Verfügung gestellt werden, ist höchstrichterlich bislang nicht abschließend geklärt. Services dieser Art existieren in verschiedenen Ausgestaltungen, weshalb ihre Beurteilung vom Einzelfall abhängt.

Stellt der Impressumsdienst eine c/o-Anschrift zur Verfügung, an der keine Zustellungen an den impressumspflichtigen Diensteanbieter vorgenommen werden können, sind die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

bei juristischen Personen: Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten

Es muss nicht zwingend der gesetzliche Vertreter angegeben werden. Die Angabe eines Prokuristen oder eines anderen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten genügt, solange an diese Personen wirksam zugestellt werden kann.

3.3.3 Impressum gemäß § 18 Abs. 1 MStV

IMPRESSUM

Max Mustermann
Musterstraße 18
12345 Musterstadt

3.4 Keine Impressumspflicht

Keinerlei Impressumsangaben müssen Anbieter von Internetauftritten tätigen, die ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen. Diese Ausnahme kommt bspw. bei Angeboten in Betracht, die sich ausschließlich an einen beschränkten Personenkreis (Freunde, Familie) richten.

Achtung: Allein der Umstand, dass ein Profil auf „privat“ gestellt wurde und nur nach Bestätigung des Anbieters einsehbar ist, führt nicht automatisch zu einem Entfallen der Impressumspflicht. Dies gilt insbesondere bei reichweitenstarken Profilen und/oder Auftritten, mit denen kommerzielle Ziele verfolgt werden.

Beispiele:

- Online-Fotoalben, die nur auf Einladung betrachtet werden können

4 Formelle Vorgaben / Platzierung und Benennung

Alle gesetzlichen Grundlagen fordern eine leichte Erkennbarkeit, unmittelbare Erreichbarkeit und das ständige Verfügbarhalten der Impressumsangaben.

Konkret bedeutet dies, dass die Angaben unabhängig vom verwendeten Endgerät (Smartphone, Tablet, Desktop) und Browser ohne langes Suchen auffindbar sein müssen. Die Rubrik, in der sich die Angaben befinden, muss zudem eindeutig bezeichnet werden. Empfehlenswert sind Formulierungen wie *„Impressum“* oder *„Kontakt“*.

Die Informationen sollten grundsätzlich von jeder Unterseite des Angebots aus über maximal zwei Klicks erreichbar sein und dürfen nicht in Bereichen platziert werden, die nur für eingeloggte Nutzer zugänglich sind (z. B. in Story-Highlights bei Instagram).

Zudem müssen Nutzer jederzeit auf die Pflichtangaben zugreifen können. Daran fehlt es bspw., wenn der Link zu den Impressumsangaben ausschließlich im Rahmen eines Cookie-Banners platziert ist, das nach Einwilligung verschwindet.

Sofern soziale Netzwerke geeignete Bereiche vorsehen, können die Impressumsangaben dort verfügbar gehalten werden. Im Bereich Social-Media wird die Umsetzung der Impressumspflicht jedoch oftmals dadurch erschwert, dass keine bzw. keine eindeutig bezeichneten Rubriken für die Platzierung vorgesehen sind oder Zeichenbeschränkungen bestehen.

In der Verwaltungspraxis der Landesmedienanstalten wird es derzeit allerdings für zulässig erachtet, mittels Verlinkung auf das Impressum einer externen Seite zu verweisen. Es empfiehlt sich die Verwendung eines sogenannten „sprechenden“ Links. Anhand der URL oder durch einen klarstellenden Zusatz sollte deutlich werden, dass über den Link Impressumsangaben erreicht werden können.

Beispiel:

Variante 1: Impressum: http://www.beispiel.de

Variante 2: http://www.beispiel.de/impressum

5 Welche Konsequenzen entstehen bei Verstößen gegen die Impressumspflicht?

Verstöße gegen die Anbieterkennzeichnungspflicht nach § 18 Abs. 1 MStV und § 5 Abs. 1 DDG stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MStV bzw. § 33 Abs. 2 Nr. 1 DDG dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Verstöße gegen § 18 Abs. 1 MStV können zusätzlich gebührenpflichtige Aufsichtsmaßnahmen nach § 109 MStV auslösen (bspw. Beanstandungen). In manchen Bundesländern kann auch bei einem Verstoß gegen § 5 DDG ein aufsichtliches Verwaltungsverfahren eingeleitet werden.

6 Disclaimer

Die in diesem Leitfaden dargestellten Hinweise haben rein informativen und nicht abschließenden Charakter. Die Einordnung eines Angebots erfolgt im Einzelfall durch die zuständige Landesmedienanstalt. Die entsprechenden Kontaktdaten können der Website unter https://www.die-medienanstalten.de/ueber-uns/landesmedienanstalten entnommen werden.

Bitte beachten Sie, dass für Berlin/Brandenburg eine Zuständigkeit der Bezirksämter Berlins sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz in Brandenburg für die Überprüfung der Impressumsangaben von digitalen Diensten nach § 5 DDG besteht.

7 Weitere Muster-Impressen

7.1 Eingetragener Verein (e.V.)

IMPRESSUM

Musterverein e.V.
Vereinsstraße 1
12345 Vereinsstadt

Vertretungsberechtigter: Max Mustermann

Telefon: +49 123 4567890
E-Mail: info@musterverein.de

Vereinsregistereintrag: Amtsgericht Musterstadt, VR 12345

7.2 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

IMPRESSUM

Mustermann & Beispiel GbR
Beispielstraße 20
12345 Beispielstadt

Vertretungsberechtigter: Max Mustermann

Telefon: +49 123 4567890
E-Mail: info@mustermannundbeispiel.de

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE123456789

7.3 Eingetragener Kaufmann (e.K.)

IMPRESSUM

Max Mustermann e.K.
Beispielstraße 20
12345 Beispielstadt

Vertretungsberechtigter: Max Mustermann

Telefon: +49 123 4567890
E-Mail: info@mustermann-einzelunternehmen.de

Handelsregistereintrag: Amtsgericht Musterstadt, HRB 54321

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE123456789

Impressum

die medienanstalten – ALM GbR
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Verantwortlich

Dr. Thorsten Schmiege
DLM-Vorsitzender
+49 30 20 646 90-0
info@die-medienanstalten.de
www.die-medienanstalten.de

Gesellschafter

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
Bremische Landesmedienanstalt (brema)
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)
Medienanstalt Hessen
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
Landesanstalt für Medien NRW
Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Sächsische Landesmedienanstalt
Medienanstalt Sachsen-Anhalt
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)